

**Gebührensatzung
der Gemeinde Borchten über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe der Gemeinde Borchten vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4, 6 und 20 Abs. 2, Buchstabe B, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Borchten über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.12.2003 hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung. Mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Borchten in Anspruch nimmt.

**§ 3
Zahlung und Beitreibung der Gebühren**

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Borchten; sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Borchten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW S. 614) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens bei Erdbestattungen, das Zufüllen des Grabes sowie die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und Beseitigung des restlichen Bodens wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

a) für Personen bis zum 5. Lebensjahr	210 €
b) für Personen über 5 Jahre	330 €

Für Aschenbeisetzungen wird ein Drittel dieser Gebührensätze erhoben.

2. Für die Inanspruchnahme der Friedhofshallen (Leichenkammern und Trauerraum) werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

a) für Personen bis zum 5. Lebensjahr	75 €
b) für Personen über 5 Jahre	100 €

Wird nur der Trauerraum oder eine Leichenkammer genutzt, beträgt die Teilgebühr hierfür 50 %.

3. Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf alle Gebührensätze erhoben.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber

a) für ein normales Reihengrab	330 €
b) für ein Reihengrab, als anonyme Grabstelle (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	460 €
c) für ein Reihengrab für Personen bis zum 5. Lebensjahr	165 €
2. Wahlgräber

a) für ein Doppelgrab	1.000 €
b) für jede weitere Grabstelle	825 €

- | | | |
|----|--|-------|
| 3. | a) für ein Urnengrab | 165 € |
| | b) für ein Urnengrab als anonyme Grabstelle (einschl. Pflege während der Nutzungszeit) | 230 € |

§ 8

Verlängerung der Benutzungs- und Ruhezeit

1. Reihengräber

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

2. Wahlgräber

Wahlgräber können für höchstens 20 Jahre nach Ablauf des Belegungsrechts und der damit verbundenen Ruhezeit um weitere 30 Jahre nach der letzten Belegung wiedererworben werden.

Darüber hinaus ist es möglich, bei einem Wiedererwerb die Dauer des Belegungsrechts individuell festzulegen. Dabei beträgt bei einem Wiedererwerb die Mindestdauer des Belegungsrechts 5 Jahre und die Höchstdauer des Belegungsrechts 20 Jahre. Die Verlängerung des Belegungsrechts umfasst dabei immer ein volles Jahr.

Die Gebühr für ein volles Jahr der Verlängerung des Belegungsrechts beträgt 5 % der bei einem Ersterwerb fälligen Gebühr. Maßgebend ist die gültige Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs.

Für die Verlängerung der Belegungszeit einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf den Friedhöfen befindlichen Familiengrabstätte mit mehr als 4 Grabstellen um weitere 20 Jahre sind 3.000 € zu erheben. Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 1- 4 gelten entsprechend.

§ 9

Grabeinfassungsgebühren

Werden die Einfassungen der Grabstätten auf Friedhöfen mit besonderen Gestaltungsvorschriften aus Klinkerplatten durch die Gemeinde erstellt, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) Einfassung für ein Einzelgrab | 220 € |
| b) Einfassung für ein Doppelgrab | 330 € |

§ 10

Zulassung von Denkmälern usw.

Für die Zulassung von Denkmälern, Steinen, Einfassungen usw. werden keine Gebühren erhoben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.12.1975, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Schwarzenberg
Bürgermeister

Berlage
Schriftführer